

Textgegenüberstellung	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(Der nachfolgende Text wurde mit einem automatischen Word-Textvergleich erstellt.)	(Der nachfolgende Text wurde mit einem automatischen Word-Textvergleich erstellt.)
3. Hauptstück 1.Abschnitt, 2. Abschnitt, 3. Abschnitt	3. Hauptstück 1.Abschnitt, 2. Abschnitt, 3. Abschnitt
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
4. Abschnitt Beschränkung von Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	4. Abschnitt Beschränkung von Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Genehmigungspflichten	Genehmigungspflichten
<p>§ 25a. (1) Soweit die Abs. 2 bis 11 nichts anderes bestimmen, unterliegen folgende Vorgänge, die Unternehmen mit Sitz in Österreich betreffen, keinen Beschränkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erwerb des Unternehmens, 2. der Erwerb einer Beteiligung an diesem oder 3. der Erwerb eines beherrschenden Einflusses auf dieses. <p>Unter Unternehmen sind juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften zu verstehen.</p> <p>(2) Sofern unions- und völkerrechtliche Vorschriften einer Genehmigungspflicht nicht entgegenstehen, bedarf ein Vorgang im Sinne von Abs. 1 einer Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das betroffene Unternehmen mit Sitz in Österreich den Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRGBI. S. 291/1897, unterliegt und 2. in einem Bereich tätig ist, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung im 	<p>§ 25a. (1) Soweit die Abs. 2 bis 11 nichts anderes bestimmen, unterliegen folgende Vorgänge, die Unternehmen mit Sitz in Österreich betreffen, keinen Beschränkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erwerb des Unternehmens, 2. der Erwerb einer Beteiligung an diesem oder 3. der Erwerb eines beherrschenden Einflusses auf dieses. <p>Unter Unternehmen sind juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften zu verstehen.</p> <p>(2) Sofern unions- und völkerrechtliche Vorschriften einer Genehmigungspflicht nicht entgegenstehen, bedarf ein Vorgang im Sinne von Abs. 1 einer Genehmigung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das betroffene Unternehmen mit Sitz in Österreich den Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRGBI. S. 291/1897, unterliegt und 2. der Erwerb die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung im Sinne von

Geltende Fassung

Sinne von Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV **betrifft** und

3. der Erwerb durch eine natürliche Person, die kein Unionsbürger, Bürger des EWR oder der Schweiz ist, oder eine juristische Person oder Gesellschaft, die ihren Sitz in einem Drittstaat mit Ausnahme des EWR und der Schweiz hat, erfolgt.

Vor Erteilung der Genehmigung darf der Vorgang nicht durchgeführt werden.

- (3) **Bereiche im Sinne von Abs. 2 Z 2 sind solche**

1. **der inneren und äußeren Sicherheit, insbesondere**
 - a) **Verteidigungsgüterindustrie und**
 - b) **Sicherheitsdienste;**

2. **der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Daseins- und Krisenvorsorge, insbesondere im Bereich**

Vorgeschlagene Fassung

Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV **beeinträchtigen könnte** und

3. der Erwerb durch eine natürliche Person, die kein Unionsbürger, Bürger des EWR oder der Schweiz ist, oder eine juristische Person oder Gesellschaft, die ihren Sitz in einem Drittstaat mit Ausnahme des EWR und der Schweiz hat, erfolgt.

Vor Erteilung der Genehmigung darf der Vorgang nicht durchgeführt werden.

- (3) **Bei der Feststellung, ob ein Erwerbsvorgang im Sinne von Abs.**

- 1 **die Sicherheit**

oder die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV beeinträchtigen könnte, sind potenzielle Auswirkungen unter anderem auf folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. **kritische Infrastrukturen physischer oder virtueller Art, einschließlich Energie, Verkehr, Wasser, Gesundheit, Kommunikation, Medien, Datenverarbeitung oder -speicherung, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Wahl- oder Finanzinfrastrukturen und sensible Einrichtungen sowie Investitionen in Grundstücke und Immobilien, die für die Nutzung dieser Infrastrukturen von entscheidender Bedeutung sind; kritische Infrastrukturen umfassen auch den gesamten Bereich der Daseinsvorsorge einschließlich der in diesem Rahmen erbrachten Dienstleistungen;**
 2. **kritische Technologien und Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich künstlicher Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Cybersicherheit, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Energiespeicherung, Quanten- und Nukleartechnologien sowie Nanotechnologien und Biotechnologien;**
 3. **die Versorgung mit kritischen Ressourcen, einschließlich Energie oder Rohstoffe, sowie die Nahrungsmittelsicherheit;**
 4. **den Zugang zu sensiblen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, oder die Fähigkeit, solche Informationen zu kontrollieren; oder**
 5. **die Freiheit und Pluralität der Medien.**

Geltende Fassung

- a) der Energieversorgung,
- b) der Wasserversorgung,
- c) der Telekommunikation
- d) des Verkehrs und
- e) der Infrastruktureinrichtungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung und des Gesundheitswesens.

(4) Von der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 ausgenommen ist eine Beteiligung an Unternehmen, bei der der Stimmrechtsanteil eines Erwerbers im Sinne von Abs. 2 Z 3 nach dem Erwerb dieser Beteiligung weniger als 25 Prozent beträgt.

Vorgeschlagene Fassung

(3a) Bei der Feststellung, ob ein Erwerbsvorgang im Sinne von Abs. 1 die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV beeinträchtigen könnte, ist insbesondere auch zu berücksichtigen,

- 1. ob der oder die Erwerber direkt oder indirekt von der Regierung, einschließlich staatlicher Stellen oder der Streitkräfte, eines Drittstaats, unter anderem aufgrund der Eigentümerstruktur oder in Form beträchtlicher Finanzausstattung, kontrolliert wird,*

2.

ob der oder die Erwerber bereits an Aktivitäten beteiligt waren, die Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat hatten, oder

- 3. ob ein erhebliches Risiko besteht, dass der oder die Erwerber an illegalen oder kriminellen Aktivitäten beteiligt sind.*

(4) Von der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 ausgenommen ist, *sofern Abs. 4a nichts anderes bestimmt*, eine Beteiligung an Unternehmen, bei der der Stimmrechtsanteil eines Erwerbers im Sinne von Abs. 2 Z 3 nach dem Erwerb dieser Beteiligung weniger als 25 Prozent beträgt.

(4a) Wenn das zu erwerbende Unternehmen

- 1. Betreiber einer Kritischen Infrastruktur in der Informationstechnik ist,*
- 2. Software besonders entwickelt oder ändert, die branchenspezifisch zum Betrieb von Kritischen Infrastrukturen in der Informationstechnik dient,*
- 3. mit organisatorischen Maßnahmen im Telekommunikationsbereich betraut ist oder technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation herstellt oder hergestellt hat und über Kenntnisse der Technologie verfügt,*
- 4. Cloud-Computing-Dienste erbringt,*
- 5. eine Zulassung für Komponenten oder Dienste der Telematikinfrastruktur besitzt,*

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

6. ein Unternehmen der Medienwirtschaft ist, das mittels Rundfunk, Telemedien oder Druckerzeugnissen zur öffentlichen Meinungsbildung beiträgt und sich durch besondere Aktualität und Breitenwirkung auszeichnet,
 7. Güter herstellt oder entwickelt, die unter die Verordnung betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, fallen,
 8. besonders konstruierte Motoren oder Getriebe zum Antrieb von Kampfpanzern oder anderen gepanzerten militärischen Kettenfahrzeugen herstellt oder entwickelt,
 9. Produkte mit IT-Sicherheitsfunktionen zur Verarbeitung von staatlichen Verschlussachen oder für die IT-Sicherheitsfunktion wesentliche Komponenten solcher Produkte herstellt oder hergestellt hat und noch über die Technologie verfügt,
 10. Güter herstellt oder entwickelt, die unter die Positionen ML5, ML11, ML14, ML15 und ML17 der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union gemäß Anhang zur Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern, ABl. Nr. L 146 vom 10.6.2009 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung, fallen, oder
 11. Güter herstellt oder entwickelt, die unter die Position ML 18 der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union gemäß Anhang zur Richtlinie 2009/43/EG in der jeweils geltenden Fassung fallen, sofern diese zur Herstellung von Gütern im Sinne von Z 10 bestimmt sind,
so ist von der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen ausgenommen, wenn der Stimmrechtsanteil eines Erwerbers im Sinne von Abs. 2 Z 3 nach dem Erwerb dieser Beteiligung weniger als 10 Prozent beträgt.
- (4b) Branchenspezifische Software im Sinne des Abs. 4a Z 2 ist
1. im Sektor Energie Software für die Kraftwerksleittechnik, für die Netzeleittechnik oder für die Steuerungstechnik zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zur Stromversorgung, Gasversorgung, Kraftstoff- oder Heizölversonsorgung oder FernwärmeverSORGUNG,
 2. im Sektor Wasser Software für die Leit-, Steuerungs- oder Automatisierungstechnik von Anlagen zur Trinkwasserversorgung oder Abwasserbe seitigung,

Geltende Fassung

Bei der Berechnung **dieses** Stimmrechtsanteils sind die Anteile anderer Personen oder Gesellschaften im Sinne von Abs. 2 Z 3 an dem zu erwerbenden Unternehmen hinzuzurechnen, bei denen zumindest eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. der Erwerber hält **25 Prozent** oder mehr der Stimmrechte an dieser anderen Person oder Gesellschaft,
 2. diese andere Person oder Gesellschaft hält am Erwerber **25 Prozent** oder mehr der Stimmrechte,
 3. eine weitere Person oder Gesellschaft im Sinne von Abs. 2 Z 3 hält sowohl an dieser anderen Person oder Gesellschaft als auch am Erwerber **25 Prozent** oder mehr der Stimmrechte oder
 4. der Erwerber hat mit dieser anderen Person oder Gesellschaft eine Vereinbarung über eine gemeinsame Ausübung von Stimmrechten abgeschlossen.
- (5) Der Erwerb eines beherrschenden Einflusses unterliegt sowohl dann ei-

Vorgeschlagene Fassung

3. im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation Software zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zur Sprach- und Datenübertragung oder zur Datenspeicherung und -verarbeitung,
4. im Sektor Finanz- und Versicherungswesen Software zum Betrieb von Anlagen oder Systemen der Bargeldversorgung, des kartengestützten Zahlungsverkehrs, des konventionellen Zahlungsverkehrs, zur Verrechnung und der Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften oder zur Erbringung von Versicherungsdienstleistungen,
5. im Sektor Gesundheit Software zum Betrieb eines Krankenhausinformationssystems, zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zum Vertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sowie zum Betrieb eines Laborinformationssystems,
6. im Sektor Transport und Verkehr Software zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zur Beförderung von Personen und Gütern im Luftverkehr, im Schienenverkehr, in der See- und Binnenschifffahrt, im Straßenverkehr, im öffentlichen Personennahverkehr oder in der Logistik und
7. im Sektor Ernährung Software zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zur Lebensmittelversorgung.

(4c) Bei der Berechnung **des** Stimmrechtsanteils **gemäß Abs. 4 und Abs. 4a** sind die Anteile anderer Personen oder Gesellschaften im Sinne von Abs. 2 Z 3 an dem zu erwerbenden Unternehmen hinzuzurechnen, bei denen zumindest eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. der Erwerber hält **den gemäß Abs. 4 oder Abs. 4a maßgeblichen Anteil** oder mehr der Stimmrechte an dieser anderen Person oder Gesellschaft,
 2. diese andere Person oder Gesellschaft hält am Erwerber **den gemäß Abs. 4 oder Abs. 4a maßgeblichen Anteil** oder mehr der Stimmrechte,
 3. eine weitere Person oder Gesellschaft im Sinne von Abs. 2 Z 3 hält sowohl an dieser anderen Person oder Gesellschaft als auch am Erwerber **den gemäß Abs. 4 oder Abs. 4a maßgeblichen Anteil** oder mehr der Stimmrechte oder
 4. der Erwerber hat mit dieser anderen Person oder Gesellschaft eine Vereinbarung über eine gemeinsame Ausübung von Stimmrechten abgeschlossen.
- (5) Der Erwerb eines beherrschenden Einflusses unterliegt sowohl dann ei-

Geltende Fassung

ner Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2, wenn er von einer Person oder Gesellschaft im Sinne von Abs. 2 Z 3 allein ausgeübt wird, als auch dann, wenn er durch mehrere Personen oder Gesellschaften gemeinsam ausgeübt wird, von denen mindestens eine Person oder Gesellschaft eine solche im Sinne von Abs. 2 Z 3 ist. Ein solcher Erwerb liegt insbesondere vor, wenn

1. zwei Personen oder Gesellschaften im Sinne von Abs. 2 Z 3 eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausübung von Stimmrechten eingehen und ihnen dadurch gemeinsam mindestens **25 Prozent der Stimmrechte zu kommen** oder
2. eine Vereinbarung über eine gemeinsame Ausübung von Stimmrechten mit einer anderen Person oder Gesellschaft beendet wird und nach dieser Beendigung einer Person oder Gesellschaft im Sinne von Abs. 2 Z 3 mindestens **25 Prozent der Stimmrechte zu kommen**.

Bei der Berechnung der Stimmrechtsanteile gemäß Z 1 und 2 ist Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(6) Besteht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2, so ist von dem oder den Erwerbern ein Antrag auf Genehmigung zu stellen

1. vor Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung oder vor Abschluss des oder der zum Erwerb des beherrschenden Einflusses erforderlichen Rechtsgeschäfte oder
2. im Fall eines öffentlichen Angebots vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots.

(7) Der Genehmigungsantrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Name, Anschrift sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer, Telefax-Nummer und E-Mail-Adresse des Erwerbers im Sinne von Abs. 2 Z 3,
2. Name, Anschrift sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer, Telefax-Nummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, an dem der Erwerb o-

Vorgeschlagene Fassung

ner Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2, wenn er von einer Person oder Gesellschaft im Sinne von Abs. 2 Z 3 allein ausgeübt wird, als auch dann, wenn er durch mehrere Personen oder Gesellschaften gemeinsam ausgeübt wird, von denen mindestens eine Person oder Gesellschaft eine solche im Sinne von Abs. 2 Z 3 ist. Ein solcher Erwerb liegt insbesondere vor, wenn

1. zwei Personen oder Gesellschaften im Sinne von Abs. 2 Z 3 eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausübung von Stimmrechten eingehen und ihnen dadurch gemeinsam mindestens **der nach Abs. 4 oder Abs. 4a maßgebliche Stimmanteil zu kommt** oder
2. eine Vereinbarung über eine gemeinsame Ausübung von Stimmrechten mit einer anderen Person oder Gesellschaft beendet wird und nach dieser Beendigung einer Person oder Gesellschaft im Sinne von Abs. 2 Z 3 mindestens der **nach Abs. 4 oder Abs. 4a maßgebliche Stimmanteil zu kommt**.

Bei der Berechnung der Stimmrechtsanteile gemäß Z 1 und 2 ist Abs. 4c sinngemäß anzuwenden.

(6) Besteht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2, so sind sowohl der oder die Erwerber als auch das zu erwerbende Unternehmen zur Einholung der Genehmigung verpflichtet. Erlangt eine dieser Personen oder Gesellschaften eine Genehmigung, gilt damit auch die Verpflichtung aller anderen beteiligten Unternehmen als erfüllt.

(6a) Ein Antrag auf Genehmigung ist zu stellen

1. vor Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung oder vor Abschluss des oder der zum Erwerb des beherrschenden Einflusses erforderlichen Rechtsgeschäfte oder
2. im Fall eines öffentlichen Angebots vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots.

(7) Der Genehmigungsantrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Name, Anschrift sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer, Telefax-Nummer und E-Mail-Adresse des Erwerbers **oder der Erwerber** im Sinne von Abs. 2 Z 3,
2. Name, Anschrift sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer, Telefax-Nummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, an dem der Erwerb o-

Geltende Fassung

- der die Beteiligung erfolgen sollen,
3. Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens *im Sinne von Abs. 3 Z 1 oder 2*,
 4. Darstellung des geplanten Erwerbsvorgangs und
 5. Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten in Österreich.

(8) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend

hat innerhalb *eines Monats* ab Einlangen des Antrags mit Bescheid mitzuteilen, dass entweder

1. ein Genehmigungsverfahren nicht eingeleitet wird, weil einem solchen Verfahren unions- oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegen stehen oder
2. keine Bedenken gegen den Erwerb bestehen, weil keine Gefährdung der Interessen der öffentlichen *Sicherheit und Ordnung* im Sinne von Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV *einschließlich der Daseins- und Krisenvorsorge* zu befürchten ist, oder
3. ein vertieftes Prüfverfahren eingeleitet wird, weil eine eingehendere Untersuchung der Auswirkungen auf diese Interessen erforderlich ist.
Wird innerhalb dieser Frist kein Bescheid erlassen, so gilt der Vorgang als genehmigt.

(9) Innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung des Einleitungsbescheides im Sinne von Abs. 8 Z 3 ist mit Bescheid

1. der Vorgang zu genehmigen, wenn eine Gefährdung der in Abs. 8 Z 2 genannten Interessen nicht zu befürchten ist, oder
2. wenn durch den Vorgang eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen *Sicherheit und Ordnung* im Sinne von Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV *einschließlich der Daseins- und Krisenvorsorge* zu befürchten ist, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt,
 - a) die Genehmigung mit zur Beseitigung dieser Gefährdung notwendigen

Vorgeschlagene Fassung

- der die Beteiligung erfolgen sollen,
3. Beschreibung der Geschäftstätigkeit des *in Z 2 genannten* Unternehmens,
 4. Darstellung des geplanten Erwerbsvorgangs und
 5. Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten *des oder der Erwerber* in Österreich.

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat von allen am Erwerbsvorgang Beteiligten zusätzliche Unterlagen und Nachweise zu verlangen, wenn diese zur Prüfung der Auswirkungen dieses Vorgangs auf die Interessen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung erforderlich sind.

(8) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat innerhalb *von zwei Monaten* ab Einlangen des *vollständigen* Antrags *gemäß Abs. 7* mit Bescheid mitzuteilen, dass entweder

1. ein Genehmigungsverfahren nicht eingeleitet wird, weil einem solchen Verfahren unions- oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegen stehen oder
2. keine Bedenken gegen den Erwerb bestehen, weil keine Gefährdung der Interessen der *Sicherheit oder der* öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV zu befürchten ist, oder
3. ein vertieftes Prüfverfahren eingeleitet wird, weil eine eingehendere Untersuchung der Auswirkungen auf diese Interessen erforderlich ist.
Wird innerhalb dieser Frist kein Bescheid erlassen, so gilt der Vorgang als genehmigt.

(9) Innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung des Einleitungsbescheides im Sinne von Abs. 8 Z 3 ist mit Bescheid

1. der Vorgang zu genehmigen, wenn eine Gefährdung der in Abs. 8 Z 2 genannten Interessen nicht zu befürchten ist, oder
2. wenn durch den Vorgang eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der *Sicherheit oder der* öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV zu befürchten ist, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt,
 - a) die Genehmigung mit zur Beseitigung dieser Gefährdung notwendigen

Geltende Fassung

Auflagen zu erteilen oder

- b) die Genehmigung zu verweigern, wenn Auflagen zur Beseitigung dieser Gefährdung nicht ausreichen.

Wird [] innerhalb dieser Frist kein Bescheid erlassen, so gilt der Vorgang als genehmigt.

(10) Über den Umstand, dass ein Vorgang durch Verstreichen der Frist in Abs. 8 oder Abs. 9 als genehmigt gilt, ist auf Antrag eine Bestätigung auszustellen.

(11) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat mit Bescheid von Amts wegen eine Genehmigungspflicht für den Erwerb von, eine Beteiligung an oder den Erwerb eines beherrschenden Einflusses auf ein Unternehmen mit Sitz in Österreich vorzuschreiben, wenn

1. bei diesem Vorgang die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 nicht erfüllt sind und
2. begründeter Verdacht besteht, dass durch diesen Vorgang die Genehmigungspflicht umgangen werden soll, und
3. begründeter Verdacht besteht, dass durch diesen Vorgang eine Gefährdung der in Abs. 8 Z 2 genannten Interessen zu befürchten ist und
4. die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 erfüllt sind und
5. unions- oder völkerrechtliche Verpflichtungen einem Genehmigungsverfahren nicht entgegen stehen.

Vor Erteilung der Genehmigung darf der Vorgang nicht durchgeführt werden. Bei der Beurteilung, ob ein Umgehungsverdacht im Sinne von Z 2 vorliegt, sind in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und der tatsächlich erzielte Einfluss auf das zu erwerbende Unternehmen maßgebend.

(12) Auf ein gemäß Abs. 11 eingeleitetes Verfahren sind die Abs. 9 und 10 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Entscheidungsfrist von zwei Monaten ab Zustellung der Vorschreibung der Genehmigungspflicht zu laufen beginnt.

(13) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann mit Verordnung Ausnahmen von den Genehmigungspflichten für bestimmte Arten von Vorgängen im Sinne von Abs. 1 vorsehen, wenn im Vorhinein feststeht, dass durch diese Vorgänge eine Gefährdung der in Abs. 8 Z 2 genannten Interessen nicht zu befürchten ist.

Vorgeschlagene Fassung

Auflagen zu erteilen oder

- b) die Genehmigung zu verweigern, wenn Auflagen zur Beseitigung dieser Gefährdung nicht ausreichen.

[] Wird [] innerhalb dieser Frist kein Bescheid erlassen, so gilt der Vorgang als genehmigt.

(10) Über den Umstand, dass ein Vorgang durch Verstreichen der Frist in Abs. 8 oder Abs. 9 als genehmigt gilt, ist auf Antrag eine Bestätigung auszustellen.

(11) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat mit Bescheid von Amts wegen eine Genehmigungspflicht für den Erwerb von, eine Beteiligung an oder den Erwerb eines beherrschenden Einflusses auf ein Unternehmen mit Sitz in Österreich vorzuschreiben, wenn

1. bei diesem Vorgang die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 3 oder Abs. 4 bis 5 nicht erfüllt sind und
2. begründeter Verdacht besteht, dass durch diesen Vorgang die Genehmigungspflicht umgangen werden soll, und
3. begründeter Verdacht besteht, dass durch diesen Vorgang eine Gefährdung der in Abs. 8 Z 2 genannten Interessen zu befürchten ist und
4. die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 erfüllt sind und
5. unions- oder völkerrechtliche Verpflichtungen einem Genehmigungsverfahren nicht entgegen stehen.

Vor Erteilung der Genehmigung darf der Vorgang nicht durchgeführt werden. Bei der Beurteilung, ob ein Umgehungsverdacht im Sinne von Z 2 vorliegt, sind in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und der tatsächlich erzielte Einfluss auf das zu erwerbende Unternehmen maßgebend.

(12) Auf ein gemäß Abs. 11 eingeleitetes Verfahren sind die Abs. 9 und 10 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Entscheidungsfrist von zwei Monaten ab Zustellung der Vorschreibung der Genehmigungspflicht zu laufen beginnt.

(13) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung Ausnahmen von den Genehmigungspflichten für bestimmte Arten von Vorgängen im Sinne von Abs. 1 vorsehen, wenn im Vorhinein feststeht, dass durch diese Vorgänge eine Gefährdung der in Abs. 8 Z 2 genannten Interessen nicht zu befürchten ist.

Geltende Fassung

(14) Der Bundesminister für **Wirtschaft, Familie und Jugend** hat Entscheidungen gemäß Abs. 8 Z 1 oder 2, Abs. 9 oder Abs. 12 oder Endentscheidungen aus verfahrensrechtlichen Gründen in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In dieser Veröffentlichung sind anzugeben:

1. die erwerbenden Personen oder Gesellschaften,
2. das Unternehmen, an dem der Erwerb erfolgen soll, und
3. der Umstand, ob
 - a) der Vorgang als unbedenklich angesehen wurde,
 - b) Auflagen vorgeschrieben wurden,
 - c) der Vorgang nicht genehmigt wurde oder
 - d) der Antrag aus verfahrensrechtlichen Gründen zurückgewiesen wurde.

9. Hauptstück

Zusammenwirken mit dem Hauptausschuss des Nationalrates und mit anderen Bundesministern

Besondere Bestimmungen für die Erlassung von Verordnungen

§ 77. (...)

Befassung anderer Bundesminister und Errichtung eines Beirates

§ 78. (1) Falls bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung oder eines Bescheids oder für die Ausstellung eines Importzertifikates aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union Fragen zu beurteilen sind, die den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers betreffen, ist **dem betroffenen Bundesminister** Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Fragen innerhalb angemessener Frist zu geben.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 **wird** zur Beratung **des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend** beim Bundesministerium für **Wirtschaft, Familie und**

Vorgeschlagene Fassung

ten ist.

(14) Die Bundesministerin für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort** hat Entscheidungen gemäß Abs. 8 Z 1 oder 2, Abs. 9 oder Abs. 12 oder Endentscheidungen aus verfahrensrechtlichen Gründen in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In dieser Veröffentlichung sind anzugeben:

1. die erwerbenden Personen oder Gesellschaften,
2. das Unternehmen, an dem der Erwerb erfolgen soll, und
3. der Umstand, ob
 - a) der Vorgang als unbedenklich angesehen wurde,
 - b) Auflagen vorgeschrieben wurden,
 - c) der Vorgang nicht genehmigt wurde oder
 - d) der Antrag aus verfahrensrechtlichen Gründen zurückgewiesen wurde.

9. Hauptstück

Zusammenwirken mit dem Hauptausschuss des Nationalrates und mit anderen Bundesministern

Besondere Bestimmungen für die Erlassung von Verordnungen

§ 77. (...)

Befassung anderer Bundesministerinnen und Bundesminister und Errichtung von Beratungsgremien

§ 78. (1) Falls bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung oder eines Bescheids oder für die Ausstellung eines Importzertifikates aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union Fragen zu beurteilen sind, die den Wirkungsbereich **einer anderen Bundesministerin oder** eines anderen Bundesministers betreffen, ist **dieser oder diesem** Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Fragen innerhalb angemessener Frist zu geben. **Bei der Vollziehung des § 25a ist jedenfalls der Bundesminister für Finanzen zu befassen.**

(2) Unbeschadet des Abs. 1 **werden** zur Beratung **der Bundesministerin für Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort** beim Bundesministerium für **Digitalisie-**

Geltende Fassung

Jugend ein **Beirat errichtet. Ihm**

können alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union vorgelegt werden, **sofern** dies im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Gegenstandes zweckmäßig erscheint.

(3) Mitglieder **des Beirates sind:**

1. zwei **Vertreter des Bundesministeriums** für **Wirtschaft, Familie und Jugend**, je ein **Vertreter der Bundesministerien für europäische und internationale Angelegenheiten**, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung und Sport, für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, sowie für Verkehr, Innovation und Technologie und
2. je ein **Vertreter** der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung Österreichischer Industrieller und
3. ein **Vertreter** der Länder.

Vorgeschlagene Fassung

rung und Wirtschaftsstandort ein Außenwirtschaftsbeirat und ein Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen eingerichtet.

(3) **Dem Außenwirtschaftsbeirat** können alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union, **mit Ausnahme von Angelegenheiten gemäß § 25a**, vorgelegt werden, **wenn** dies im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Gegenstandes zweckmäßig erscheint.

(3a) **Dem Außenwirtschaftsbeirat gehören an:**

1. zwei Mitglieder **in Vertretung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**, je ein **Mitglied in Vertretung der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres, des Bundesministers für Finanzen, des Bundesministers für Inneres, des Bundesministers für Landesverteidigung, der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus**, sowie **des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie** und
2. je ein **Mitglied in Vertretung** der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der **Industriellenvereinigung** und
3. ein **Mitglied in Vertretung** der Länder.

(3b) **Das Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen ist mit allen Anträgen gemäß § 25a zu befassen. Überdies können ihm alle grundsätzlichen Fragen in Angelegenheiten der Vollziehung dieser Bestimmung vorgelegt werden.**

(3c) **Dem Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen gehören an:**

1. je zwei Mitglieder **in Vertretung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und des Bundesministers für Finanzen** und je ein **Mitglied in Vertretung des Bundeskanzlers, der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres sowie des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie**;
2. zusätzlich je ein **Mitglied in Vertretung einer oder mehrerer anderer Bundesministerinnen oder Bundesminister oder der Länder**, wenn deren Wirkungsbereich betroffen ist.

(3d) **Der Bundeskanzler und die gemäß Abs. 3c befassten Bundesministerinnen und Bundesminister sind dazu verpflichtet, innerhalb angemessener Frist**

Geltende Fassung

- (4) Für jedes Mitglied des **Beirates sind Ersatzmitglieder** zu bestellen.
- (5) Die im Abs. **3** Z 2 genannten Mitglieder (**Ersatzmitglieder**) werden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung, das im Abs. **3** Z 3 genannte Mitglied (**Ersatzmitglied**) auf Vorschlag der Landeshauptleute **vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend** bestellt.
- (6) Die Mitglieder (**Ersatzmitglieder**) des **Beirates** gemäß Abs. **3** Z 2 und 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- (7) Die Mitglieder (**Ersatzmitglieder**) des **Beirates** sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht **beamte Vertreter sind, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend** auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Vorgeschlagene Fassung

eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob Bedenken gegen einen Erwerbsvorgang gemäß § 25a Abs. 1 bestehen, weil eine Gefährdung der Interessen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV zu befürchten ist.

Gibt innerhalb dieser Frist ein gemäß dem ersten Absatz befasstes Regierungsmitglied keine begründete Stellungnahme ab, so ist davon auszugehen, dass in dessen Ressortbereich keine Bedenken gegen einen Erwerbsvorgang gemäß § 25a Abs. 1 bestehen, weil nicht mit einer Gefährdung der Interessen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 52 und 65 Abs. 1 AEUV zu rechnen ist.

(3e) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat vor Erlassung eines Bescheides gemäß § 25a Abs. 8 Z 3, 9, 11 oder 12 jedenfalls eine Sitzung des Komitees zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen einzuberufen. Darüber hinaus hat sie am Ende jeden Quartals eine Sitzung des Komitees einzuberufen, im Zuge derer der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz gemeinsam einen Bericht über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Investitionskontrolle auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene vorlegen.

(4) Für jedes Mitglied des **Außenwirtschaftsbeirates und des Komitees zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.**

(5) Die im Abs. **3a Z 2 genannten Mitglieder **und** Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung, das im Abs. **3a** Z 3 genannte Mitglied **und Ersatzmitglied und die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Bereich der Länder** gemäß Abs. **3c** Z 2 auf Vorschlag der Landeshauptleute **von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** bestellt.**

(6) Die Mitglieder **und Ersatzmitglieder des **Außenwirtschaftsbeirates** gemäß Abs. **3a** Z 2 und 3 **sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Bereich der Länder** gemäß Abs. **3c** Z 2 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.**

(7) Die Mitglieder **und Ersatzmitglieder des **Außenwirtschaftsbeirats und des Komitees zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen** sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht **dem Dienstrecht für Bundes- oder Landesbedienstete unterliegen, von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(8) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, der sich durch einen Bediensteten seines Ministeriums vertreten lassen kann. Die Geschäfte des Beirates werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend geführt.</p>	<p>verpflichten.</p> <p>(8) Den Vorsitz im Außenwirtschaftsbeirat und im Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen führt die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, die sich durch Bedienstete ihres Ministeriums vertreten lassen kann. Den stellvertretenden Vorsitz im Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen führt der Bundesminister für Finanzen, der sich ebenfalls durch Bedienstete seines Ministeriums vertreten lassen kann. Die Geschäfte beider Gremien werden vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort geführt.</p>
<p>(9) Für die Beratertätigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend sein, hat der Beirat eine Stunde nach dem in den Einladungen genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter zu behandeln.</p>	<p>(9) Für die Beratungstätigkeit des Außenwirtschaftsbeirates und des Komitees zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend sein, hat das jeweilige Beratungsgremium eine Stunde nach dem in den Einladungen genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu behandeln.</p> <p>(10) Der Sitzungsbericht mit den Empfehlungen des Komitees über die Einleitung eines vertiefenden Prüfverfahrens, sowie über eine mögliche Untersagung eines Erwerbsvorgangs sind vom Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz gemeinsam der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">11. Hauptstück Schlussbestimmungen</p> <p>Nachweis bei der zollamtlichen Abfertigung</p> <p>§ 90. (...)</p> <p>Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen</p> <p>§ 91. (...)</p> <p>Sprachliche Gleichbehandlung</p> <p>§ 92. (...)</p>	<p style="text-align: center;">11. Hauptstück Schlussbestimmungen</p> <p>Nachweis bei der zollamtlichen Abfertigung</p> <p>§ 90. (...)</p> <p>Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen</p> <p>§ 91. (...)</p> <p>Sprachliche Gleichbehandlung</p> <p>§ 92. (...)</p>

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 93. (1) Das 4. Hauptstück und die §§ 55 und 80 dieses Bundesgesetzes treten mit 30. Juni 2012, die übrigen Bestimmungen treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Das Außenhandelsgesetz 2005, (AußHG 2005), BGBl. I Nr. 50, tritt mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft, sofern die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(3) Der 3. Abschnitt des Außenhandelsgesetzes 2005, sowie die §§ 21, 23, 31, der 9. Abschnitt und die §§ 37, 38 und 41 des Außenhandelsgesetzes 2005, soweit sie sich auf dessen 3. Abschnitt beziehen, treten mit Ablauf des 29. Juni 2012 außer Kraft.

(4) Die Überwachungsbestimmungen gemäß den §§ 63 und 64 sowie 66 bis 71 sind auch auf Vorgänge anwendbar, die einem Verbot, einer Genehmigungspflicht oder einer Meldepflicht aufgrund des Außenhandelsgesetzes 2005 unterworfen waren.

(5) § 37 AußHG 2005 ist auf vor dem 1. Oktober 2011 begangene strafbare Handlungen und auf vor dem 30. Juni 2012 begangene strafbare Handlungen gemäß § 37 Abs. 1 Z 2, 12, und 13 sowie gemäß Abs. 2, 3 oder 4 iVm Abs. 1 Z 2, 12 und 13 AußHG 2005 weiterhin anwendbar.

(6) Die §§ 39 bis 42 AußHG 2005 sind auf vor dem 1. Oktober 2011 begangene Verwaltungsübertretungen und auf vor dem 30. Juni 2012 begangene Verwaltungsübertretungen gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 iVm § 9 Abs. 1 und gemäß § 41 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 1 und § 9 Abs. 1 weiterhin anwendbar.

(7) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Durchführung des Außenhandelsgesetzes 2005 (Außenhandelsverordnung 2005 – AußHV 2005), BGBl. II Nr. 121/2006, bleiben bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungsbestimmungen im selben Bereich aufgrund dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetz in Kraft.

(8) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 2. Oktober 2011, Verordnungen aufgrund des 4. Hauptstücks frühestens mit 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt werden.

(9) Der 4. Abschnitt im 3. Hauptstück und § 79 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2011 treten am Tag nach dessen Kundmachung in Kraft.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 93. (1) Das 4. Hauptstück und die §§ 55 und 80 dieses Bundesgesetzes treten mit 30. Juni 2012, die übrigen Bestimmungen treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Das Außenhandelsgesetz 2005, (AußHG 2005), BGBl. I Nr. 50, tritt mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft, sofern die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(3) Der 3. Abschnitt des Außenhandelsgesetzes 2005, sowie die §§ 21, 23, 31, der 9. Abschnitt und die §§ 37, 38 und 41 des Außenhandelsgesetzes 2005, soweit sie sich auf dessen 3. Abschnitt beziehen, treten mit Ablauf des 29. Juni 2012 außer Kraft.

(4) Die Überwachungsbestimmungen gemäß den §§ 63 und 64 sowie 66 bis 71 sind auch auf Vorgänge anwendbar, die einem Verbot, einer Genehmigungspflicht oder einer Meldepflicht aufgrund des Außenhandelsgesetzes 2005 unterworfen waren.

(5) § 37 AußHG 2005 ist auf vor dem 1. Oktober 2011 begangene strafbare Handlungen und auf vor dem 30. Juni 2012 begangene strafbare Handlungen gemäß § 37 Abs. 1 Z 2, 12, und 13 sowie gemäß Abs. 2, 3 oder 4 iVm Abs. 1 Z 2, 12 und 13 AußHG 2005 weiterhin anwendbar.

(6) Die §§ 39 bis 42 AußHG 2005 sind auf vor dem 1. Oktober 2011 begangene Verwaltungsübertretungen und auf vor dem 30. Juni 2012 begangene Verwaltungsübertretungen gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 iVm § 9 Abs. 1 und gemäß § 41 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 1 und § 9 Abs. 1 weiterhin anwendbar.

(7) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Durchführung des Außenhandelsgesetzes 2005 (Außenhandelsverordnung 2005 – AußHV 2005), BGBl. II Nr. 121/2006, bleiben bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungsbestimmungen im selben Bereich aufgrund dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetz in Kraft.

(8) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 2. Oktober 2011, Verordnungen aufgrund des 4. Hauptstücks frühestens mit 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt werden.

(9) Der 4. Abschnitt im 3. Hauptstück und § 79 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2011 treten am Tag nach dessen Kundmachung in Kraft.

(10) § 87 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

(11) § 1 Abs. 1 Z 9 und 10, § 3 Abs. 1, § 25a, § 53 Abs. 2, § 57 Abs. 1, § 65 Abs. 1, § 70 Abs. 1, § 79 Abs. 1 Z 25 und 26, § 84 und § 91 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2013 treten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(12) § 1 Abs. 1 Z 6 und Z 11 sowie § 84 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015 treten mit 1. Mai 2016 in Kraft.

(10) § 87 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

(11) § 1 Abs. 1 Z 9 und 10, § 3 Abs. 1, § 25a, § 53 Abs. 2, § 57 Abs. 1, § 65 Abs. 1, § 70 Abs. 1, § 79 Abs. 1 Z 25 und 26, § 84 und § 91 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2013 treten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(12) § 1 Abs. 1 Z 6 und Z 11 sowie § 84 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015 treten mit 1. Mai 2016 in Kraft.

(13) Die §§ 25a und 78 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2019 treten am Tag nach dessen Kundmachung in Kraft. Die Schwellenwerte gemäß § 25a Abs. 4a bis 5, die Pflicht des zu erwerbenden Unternehmens zur Einholung der Genehmigung gemäß § 25a Abs. 6 sowie die Regelungen über die Befassung des Komitees zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen gelten für alle Anträge, die nach dem Tag des Inkrafttretens gestellt werden.